

Bundessozialgericht

- 11 RLw 6/81 -

**Verkündet am
9. September 1982**

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

**Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. September 1982
für Recht erkannt:**

**Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juli 1981
wird zurückgewiesen.**

**Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.**

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung von Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Der 1918 geborene Kläger bewirtschaftete bis zum 30. September 1978 ein landwirtschaftliches Unternehmen von ca 8,5 ha. Von Mai 1960 bis April 1978 versah er überdies in seiner rund 1250 Einwohner umfassenden Heimatgemeinde das Ehrenamt des Bürgermeisters und das Amt des Standesbeamten mit einem wöchentlichen Arbeitsaufwand bis zu 15 Stunden; hierfür erhielt er eine Entschädigung, für die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte liegen für die Jahre 1973 bis 1977 Meldungen über Entgelte von 6.424,-- DM, 15.629,-- DM, 14.624,-- DM, 15.507,-- DM und 16.563,-- DM sowie für Januar bis April 1978 von 5.040,-- DM vor.

Den vom Kläger nach der Abgabe des Unternehmens gestellten Antrag auf Gewährung von Landabgaberente lehnte die Beklagte ab, weil er in den der Abgabe vorausgehenden 5 Jahren (1. Oktober 1973 bis 30. September 1978) nicht iS von § 41 Abs 1 Buchst d GAL überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sei (Bescheid vom 5. März 1979). Der dagegen gerichteten Klage gaben die Vorinstanzen statt. Nach der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) steht dem Kläger die Landabgaberente zu, weil die ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister die - allein strittige - Anspruchsvoraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im maßgebenden Zeitraum nicht ausschließe. Eine Tätigkeit im Ehrenamt liege außerhalb einer beruflichen Wertung iS von § 41 Abs 1 Buchst d GAL. Zwar könne sie die Voraussetzungen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung iS des § 7 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozial-

-3-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

versicherung - (SGB IV) erfüllen. Daraus folge jedoch nicht, daß die Ausübung des Ehrenamtes selbst zur hauptberuflichen Tätigkeit werde. Das komme schon deshalb nicht in Betracht, weil ein Ehrenamt nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet sei. Nach traditionellem Rechtsverständnis und geltendem Verfassungsrecht sei der Staatsbürger zur Übernahme eines solchen Amtes verpflichtet; seine Ausübung unterliege den Regeln über das besondere Treueverhältnis zwischen Amtsinhaber und hoheitlichem Rechtsträger; zu ihnen gehöre die grundsätzliche Unentgeltlichkeit. Dementsprechend unterscheide das Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten in Bayern zwischen berufsmäßigen Wahlbeamten und Ehrenbeamten; letztere erhielten anstelle von Dienstbezügen nur eine angemessene Entschädigung. Hiernach sei die Tätigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters kein Beruf, aus dessen Erträgen gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestritten. Auf einen Vergleich der landwirtschaftlichen Untermertätigkeit des Klägers mit der Beschäftigung als Bürgermeister nach zeitlichem Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung sowie auf die Frage, ob die Ämtervergütung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten habe, komme es daher nicht an.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,

- die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Sie hält § 41 Abs 1 Buchst d GAL für verletzt. Die Funktion als Bürgermeister werde üblicherweise beruflich oder hauptberuflich ausgeübt; in ehrenamtlicher Form sei sie allenfalls bei geringem Umfang möglich. Übersteige jedoch bei der ehrenamtlichen Form das bezogene Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze und bestehe Sozialversicherungspflicht, wie das vorliegend der Fall sei, dann sei auch insoweit von der Ausübung eines Berufes auszugehen, denn ehrenamtliche Tätigkeiten im

-4-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

echten Sinn seien mangels Entgeltlichkeit nicht versicherungspflichtig.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Zutreffend hat das LSG entschieden, daß dem Kläger die Landabgaberechte zusteht; dies folgt aus § 41 GAL (hier anzuwenden idF des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1973).

Von den Voraussetzungen für die Leistung, die das Gesetz vorsieht, ist nach dem Gesamteinhalt der Berufungsentscheidung und dem Vorbringen der Beteiligten allein streitig, ob der Kläger während der der Unternehmensabgabe vorausgehenden fünf Jahre (1. Oktober 1973 bis 30. September 1978) überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist (§ 41 Abs 1 Buchst d GAL). Das war der Fall. Der Umstand, daß der Kläger in dem maßgebenden Zeitraum bis auf die letzten fünf Monate außer als Landwirt zugleich noch als ehrenamtlicher Bürgermeister sowie Standesbeamter tätig war, steht dem nicht entgegen.

Mit der Frage, wie im Rahmen des § 41 Abs 1 Buchst d GAL zu befinden ist, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer nicht nur den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, sondern auch einen anderen Beruf ausgeübt hat, hat der Senat sich schon des öfteren befaßt (s Urteil vom 11. Februar 1982 SozR 5850 § 41 Nr 11 mwN). Hierzu hat er entschieden, ein Landwirt sei dann kein hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer mehr gewesen, wenn er neben seiner Unternehmertätigkeit als anderen Beruf einen solchen ausgeübt habe, von dem gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten. Dabei komme es grundsätz-

-5-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

lich nicht darauf an, durch welche Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielt werde und wie hoch der jeweilige Zeitaufwand sei; entscheidend sei das berufliche Bild (SozR 5850 § 41 Nr 10), mithin eine Gesamtschau der beiden ausgeübten Berufe, aus der sich deutlich erkennbar ergeben müsse, daß der "andere" Beruf nur als Nebenberuf ausgeübt worden sei (Urteil vom 11. Februar 1982 aaO).

Werden diese Gedankengänge vorliegend als Maßstab genommen, dann könnte, worauf das LSG zu Recht hingewiesen hat, an sich schon bezweifelt werden, ob es sich bei dem vom Kläger wahrgenommenen öffentlichen Amt des Bürgermeisters überhaupt um einen "Beruf" zu handeln vermag, der im Rahmen von § 41 Abs 1 Buchst d GAL von Bedeutung ist. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff "Beruf" auf den verschiedensten Gebieten (zB in Art 12 und 66 des Grundgesetzes -GG-; § 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV - "berufsmäßig ausgeübt"; § 30 Abs 2 BVG - "besonderes berufliches Betroffensein" -) und mit unterschiedlichem Sinngehalt. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in BSGE 33, 151, 157 ausgeführt hat, gibt es für den Begriff einen allgemein gültigen Sprachgebrauch mit genau umgrenztem Inhalt nicht; gemeinsam sei allen Berufsbegriffen jedoch die Erkenntnis, daß jeder Beruf einer Aufgabe innerhalb der arbeitsteilig orientierten Gesellschaft gewidmet sei; der Berufstätige leiste somit etwas für andere Mitglieder der Gesellschaft. Selbst wenn unter Zuhilfenahme dieser - recht weiten - Umschreibung davon ausgegangen werden könnte, auch die auf ehrenamtliche Weise verrichtete Tätigkeit des Bürgermeisters sei von ihrer Art her eine für § 41 Abs 1 Buchst d GAL relevante Berufstätigkeit (anders wohl für § 30 Abs 3 BVG das Urteil des 9a-Senats vom 24. August 1982 - 9a RV 4/82 -), so vermag sie jedoch auch dann die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit des Klägers jedenfalls als Hauptberuf nicht zu verdrängen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die nicht angegriffen und für den Senat daher bindend sind (§ 163 des

-6-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), hat der Kläger das Bürgermeisteramt in seiner ca 1250 Einwohner umfassenden Heimatgemeinde innegehabt; in dieser Eigenschaft war er Ehrenbeamter. Wie aus Art 34 Abs 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) zu entnehmen ist, wird das Amt des ersten Bürgermeisters nämlich außer in kreisfreien Gemeinden und in großen Kreisstädten nur in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern als Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister) ausgeübt; in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister grundsätzlich ein Ehrenbeamter (Art 34 Abs 2 Satz 2 BayGO). Mit der Wahl zum ersten Bürgermeister und ihrer Annahme war der Kläger nach Art 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) ein kommunaler Wahlbeamter, speziell ein kommunaler Ehrenbeamter geworden. In dieser Eigenschaft hatte er keinen Anspruch auf Besoldung, sondern einen Anspruch auf Entschädigung (Art 56 Abs 1 und 3 KWBG), die angemessen zu sein hatte (Art 134 Abs 1 Satz 1 KWBG); daneben kam für ihn gem Art 136a dieses Gesetzes nur noch eine jährliche Sonderzuwendung in Betracht. Die ihm im weiteren gewährte Vergütung für die - nur gelegentlich im Bedarfsfall ausgeübte - Tätigkeit als Standesbeamter kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben; als Standesbeamter der Gemeinde hat der Kläger von vornherein keinen Beruf ausgeübt, der geeignet wäre, im Vergleich zu dem des landwirtschaftlichen Unternehmers Bedeutung als Hauptberuf zu gewinnen.

Hat der Kläger das Amt des Bürgermeisters in dem vom LSG festgestellten zeitlichen Umfang und mit der gem Art 134 Abs 2 KWBG festgesetzten Entschädigung aber als Ehrenbeamter ausgeübt, dann kann schon von der dem Amt zugrunde liegenden Konzeption her grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, daß es eine hauptberufliche Beschäftigung darstellte, von der gleichartig Beschäftigte üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten. Die Regelung der



ehrenamtlichen Verwaltungstätigkeit, auch durch einen Ehrenbeamten, beruht gerade umgekehrt auf der Vorstellung, daß die bisherige Berufstätigkeit daneben fortgesetzt wird. Nur so läßt es sich erklären und vertreten, daß eine Besoldung im technischen Begriffssinne nicht erfolgt, vielmehr nur ein Ersatz für die besonderen persönlichen Aufwendungen, die ohne das Amt nicht entstanden wären, sowie für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und für den entgangenen Verdienst (Einkommen) gewährt wird (vgl hierzu Art 20a Abs 2 BayGO für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger). Dabei kann dahinstehen, ob der gewährte Aufwandsersatz und die Entschädigung für Einkommens- und Zeitverlust konkret oder pauschal berechnet wird. Auch die pauschale Gewährung hat nur den Zweck, die durch die Amtsführung bedingten Nachteile auszugleichen; sie stellt ebenfalls weder eine Alimentation noch einen Gegenwert für eine geleistete Arbeit dar. Eine Entwicklung zur Hauptbeschäftigung und zur Alimentation, wie sie bei Bundestagsabgeordneten erfolgt war (vgl BVerfGE 40, 296), ist bei dem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt jedenfalls nicht zu verzeichnen. Hier verlangt die im Gesetz verankerte Verpflichtung zur Übernahme der im Ehrenamt zu verrichtenden Tätigkeit (s Art 121 der Bayerischen Verfassung; Art 19 Abs 1 BayGO) als Korrektiv, daß die Weiterführung der sonstigen frei gewählten Berufstätigkeit (Art 12 GG) gewährleistet bleibt. Diese Gesichtspunkte schließen die Annahme aus, der Beruf des auf bestimmte Zeit gewählten Ehrenbeamten, wie der Kläger ihn verrichtet hat, werde regelmäßig oder doch häufig allein ausgeübt und pflege nicht nur neben einer anderen Berufstätigkeit ausgeübt zu werden (s hierzu Urteil vom 22. Juni 1978 - 11 RLw 8/77 -); zum "Nebenerwerbslandwirt" ist der Kläger wegen der Ausübung des Amtes als Bürgermeister in keinem Falle geworden.

Dem Ergebnis steht nicht entgegen, daß der Kläger der Sozialversicherungspflicht unterlag. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden (SozR 2200 § 165 Nrn 32, 44), die Rechtsstellung als Ehrenbeamter als solche stelle nicht allgemein von der Versicherungspflicht frei. Ob Ehrenbeamte wegen der Art ihrer



- 8 -

Tätigkeit versicherungspflichtig seien oder nicht, könne nur von Fall zu Fall entschieden werden; dabei schließe der Umstand, daß sie lediglich eine "Aufwandsentschädigung" erhielten, eine entgeltliche und damit versicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein aus; soweit die Aufwandsentschädigung nicht nur den erhöhten Aufwand abgelten solle, sondern insbesondere einen Verdienstausschlag ersetze, sei sie Entgelt iS der Sozialversicherung (SozR aaO Nr 44 mwN). Diese Ausführungen sind auch vorliegend von Bedeutung. Der Umstand, daß man den Kläger als sozialversicherungspflichtig ansah, erlaubt den Schluß, daß die Amtsentschädigung zu einem guten Teil einer Einkommenseinbuße galt, nicht aber den - von der Beklagten gezogenen - Schluß, die entgeltliche und darum versicherungspflichtige Beschäftigung als Bürgermeister im Ehrenamt stelle allein ihrer Entgeltlichkeit zufolge den Hauptberuf dar, der die - wohlgemerkt nach wie vor verrichtete - Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer verdränge. Für eine solche Folgerung gibt weder der festgestellte Sachverhalt einen Anhalt noch läßt sie sich aus § 41 Abs 1 Buchst d GAL ableiten. Hat die Entschädigung (auch) einen Verdienstausschlag ersetzt, dann müßte sie im Gegenteil konsequenterweise im Hinblick auf diese Regelung dem Einkommen des Klägers als Landwirt zugeordnet werden, denn sie tritt dann an die Stelle des sonst aus der Landwirtschaft gezogenen Lebensunterhalts.

Nach allem konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben.

-9-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)